

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

5 [6] (25.1.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Ercheint wöchentlich 1--2 mal je nach Bedarf.
 Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnanzzeile 80 Pfg.
 Druck und Verlag von Adolf Dupp
 in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 6. Durlach, Donnerstag den 25. Januar 1912.

Den Schutz der Brieftauben und des Brieftaubenverkehrs im Kriege betr.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes obigen Betreffs vom 28. Mai 1894 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nachgenannte Mitglieder des Militärbrieftaubenzuchtvereins „Memannia“ in Durlach ihre Brieftauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

Nr.	Namen	Stand oder Beruf	Wohnort	Wohnung	Zahl der Tauben	Lage des Taubenschlags
1.	Veyerle Wilhelm	Schlossermeister	Durlach	Jägerstr. 40	35	Im Werkstättegebäude, westlich
2.	Brecht Friedrich	Metzgermeister	"	Herrenr. 9	22	Im Giebel des Wohnhauses, östlich
3.	Baumgärtner Leopold	Oberleitungsaufseher	"	Hauptstr. 75	26	Im Dachstock des Hintergebäudes, westlich
4.	Kiefer Heinrich	Mechaniker	"	Gerberstr. 9	18	Im Schopf, nördlich
5.	Krafft Gottlieb	Kontitor	"	Hauptstr. 67	30	Im Hinterhaus, Dachstuhl, westlich
6.	Haury Karl	Schuldienner	"	Hauptstr. 78	14	Im Seitenflügel des Schulhauses, Dachstock, westl.
7.	Vortisch Josef	Brieftäger	Aue	Ablerstr. 11	6	Im Schopf, westlich
8.	Rutenberg Karl	Revisionsbeamter	Grödingen	Steigstr. 26	24	Im Schopf, südlich
9.	Silberty Karl	Mechaniker	Jöhlingen	Pfannenstiel 113	25	Im Giebel des Wohnhauses, südlich
10.	Constandin Johann	Kaufmann	"	Hauptstr. 156	21	Im Dachstock des Wohnhauses, westlich
11.	Felleisen Ferdinand	Werkmeister	Weingarten	Durl. Str. 186	18	dto.

Die Brieftauben dieser Züchter gelten als Militärbrieftauben und genießen den besonderen Schutz des oben erwähnten Gesetzes. Sie sind, wie alle Militärbrieftauben, auf der Innenseite beider Flügel mit einem das Kaiserliche Wappen enthaltenden Stempel bezeichnet und hieran erkenntlich.

Von den im Frühjahr und Herbst zur Saat- und Erntezeit üblichen Sperrzeiten für den Taubenausflug gelten für die Militärbrieftauben nur die ersten 10 Tage.

Auf die Reiseflüge dieser Tauben aber finden die Sperrzeiten überhaupt keine Anwendung.
 Durlach den 3. Januar 1912.
 Großherzogliches Bezirksamt.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1911 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: je 1 Fall von Typhus in Berghausen, Grünwetterbach, Königebach und Langensteinbach; je 1 Fall von Rindpest in Aue, Kleinsteinbach, Weingarten und Wilsferdingen; 1 Schnupfepidemie in Weingarten und 7 Fälle derselben Krankheit in Wolfartweier; von Nacheidiphtheritis 1 Fall in Jöhlingen, 4 Fälle in Weingarten und je 3 Fälle in Durlach und Langensteinbach; 1 Kehlkopfkrupp in Durlach und 2 Fälle derselben Krankheit in Weingarten. In mehreren Gemeinden herrschten die Masern, mehrfach trat die Influenza auf und vereinzelt kam Keuchhusten vor.

Gestorben sind, ohne 7 totdoborene, 146 Personen (gegen 185 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet ergibt diese Zahl auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks ein Sterblichkeitsverhältnis von 12,45, eine Sterblichkeitszahl, wie sie so niedrig wohl kaum jemals im Amtsbezirk erreicht wurde.

Da die Sterblichkeit in der letzten Zeit überhaupt zurückgegangen ist, so ist dies, neben der Sorge für bessere sanitäre Verhältnisse, wahrscheinlich zum großen Teil auf die soziale

Zürsorge zurückzuführen, indem d. B. durch die Krankenkassen ärztliche Hilfe allgemein zugänglich ist, und durch Invalidenrente es ermöglicht wird, besser als früher für die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu sorgen.

Im ersten Lebensjahre starben 50 Kinder = 34,27 % aller Gestorbenen, vom 1.—15. Lebensjahre starben 15 Kinder,

"	15.—30.	"	"	12	Personen,
"	30.—40.	"	"	6	"
"	40.—50.	"	"	17	"
"	50.—60.	"	"	10	"
"	60.—70.	"	"	12	"
"	70.—80.	"	"	18	"
"	80.—90.	"	"	4	"

und 2 Personen in Königebach wurden 93 und 95 Jahre alt.

Davon starben an Masern 1 Kind, 1 Keuchhusten 1 K., an Kehlkopfentzündung 1 K., an Typhus 2 Personen, an Influenza 2 P., an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 9 P. (davon 7 an Schlaganfall), an Langschwinnsucht 18 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 23 P., an Herzleiden 11 P., an Leberleiden 2 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 16 P., an Nierenleiden 4 P., an Krebs 7 P., an Lebensschwäche 16 Kinder, an Kinderzehrung 10 K., an Alterschwäche 13 P. und je 1 Person an Gelenkrheumatismus, Blutvergiftung, Eklampsie, Verbrennung, Bierdehusschlag und Gasvergiftung.

In der Stadt Durlach starben 40 Personen, davon 12 Kinder = 30 % der in der Stadt überhaupt Gestorbenen im ersten, und 3 vom 1 bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 10 Personen, darunter 1 Kind im ersten und 4 Kinder vom 1. bis 15. Lebensjahre. Durlach den 20. Januar 1912. Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In den Gemeinden Kastatt, Gernsbach und Langenbrand ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden für diese Gemeinden die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. vom 19. Dez. 1895, „die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr.“, in Kraft gesetzt.

Durlach den 17. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Rheinzebern und Jockgrim, Amt Germersheim, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 18. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Haustierhandel mit Wiederläufern und Schweinen betreffend.

Nachdem auch in Kastatt, Gernsbach und Langenbrand, Bez. Kastatt, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Königl. Oberamt Neuenbürg das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen auf die Gemeinden Loffenau, Döbel, Herrenalb, Rotensol, Neusatz, Bernbach, Enzklösterle, sowie die Parzellen Ronnenmühl und Sprollenhans Gemeinde Wildbad ausgedehnt.

Unberührt bleibt das am 5. Januar d. Jz. (vergl. Enztäler Nr. 4) erlassene Verbot für die Gemeinden Neuenbürg, Arnbach, Birken-

feld, Conweiler, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Hülen, Langenbrand, Neusatz, Oberriebelsbach, Ottenhausen, Salmbach, Schwann, Unterriebelsbach und Waldrennach.

Durlach den 18. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In Ruit, Amt Bretten, ist im Stalle des Karl Cordier die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gr. Bezirksamt Bretten hat für die Gemeinde Ruit die in § 59 der Verordnung vom 19. Dez. 1895, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 18. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In dem Stadtteil Karlsruhe-Mintheim ist die Maul- und Klauenseuche wieder ausgebrochen. Ueber das verseuchte Gchäfte ist die Sperre verhängt.

An Stelle der am 19. Dez. 1911 verfügten Anordnung gemäß § 58 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 wurde von Gr. Bezirksamt Karlsruhe gemäß § 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 angeordnet, daß aus dem Vorort Karlsruhe Mintheim Vieh, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum

Zwecke sofortiger Schlachtung aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betr. Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

Der Hausierhandel im Vororte Karlsruhe-Rintheim der Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen und das Durchfahren mit Rindviehgespannen durch die Gemarkung ist verboten.

Durlach den 18. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in dem Stadtteil Karlsruhe-Rintheim die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurde von Gr. Bezirksamt Karlsruhe für die benachbarte Gemeinde Hagsfeld angeordnet, daß aus dieser Gemeinde zum Zweck oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) während der Dauer der Seuche in Karlsruhe Rintheim nur aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Tiere bescheinigt, ausgeführt werden darf.

Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in Hagsfeld sich befinden. Für Ferkelschweine, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen. Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Durlach den 19. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Viehmarkt in Neustadt a. d. Haardt betr.

Nach Mitteilung des Königl. Bezirksamts Neustadt a. d. Hdt. wurde die Eröffnung des Viehmarktes in Neustadt a. d. Hdt. genehmigt. Zugelassen werden:

1. nur Tiere, die nicht aus Beobachtungsgebieten stammen und mit Ursprungs- und tierärztlichem Zeugnis gedeckt sind,

2. außerbayerische Tiere nur dann, wenn sie nach der Ankunft in Bayern einer 10-tägigen Beobachtungsfrist unterstellt waren und durch den zuständigen Tierarzt frei von Maul- und Klauenseuche und von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind

Durlach den 19. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in Bruchhausen, Amt Ettlingen, neuerdings im Stalle des Landwirts Eduard Kühn II die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurden von Gr. Bezirksamt

Ettlingen die in §§ 57 und 59 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dez. 1895 vorgesehenen Anordnungen getroffen.

Durlach den 20. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in Ettlingen unter dem Viehbestand des Landwirts Adolf Reichert die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wurden von Gr. Bezirksamt Ettlingen die in §§ 55, 57 und 59 des Reichsseuchengesetzes vorgesehenen Anordnungen für Ettlingen getroffen.

Durlach den 20. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

In den Gemeinden Hörden und Gaggenau, Amt Rastatt, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und wurden für diese Gemeinden die Bestimmungen der §§ 58 und 59 der V.D. vom 19. Dezember 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., in Kraft gesetzt.

Durlach den 21. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

In der Stadt Rastatt ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die von Gr. Bezirksamt Rastatt unterm 13. d. Mts. verfügten Sperremaßnahmen wurden aufgehoben. Wegen Fortdauer der Seuchengefahr bleibt jedoch § 58 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1895 (Ausfuhr von Vieh nur aufgrund eines tierärztlichen Zeugnisses) bis auf weiteres in Kraft.

Durlach den 21. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem in der Gemeinde Stein, Amt Bretten, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird aufgrund der §§ 61 und 58 der V.D. Gr. Min. d. Innern vom 19. Dez. 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., für die Gemeinde Königsbach angeordnet, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) aus der Gemarkung zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung nur mit tierärztlichen Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf. Nur für solche Tiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens 5 Tage in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung

ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugnis ausstellen. Das Zeugnis des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Dies haben die Bürgermeisterämter sofort ortszüßlich bekannt zu machen

Durlach den 22. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Abhaltung der Rindvieh- und Schweinemärkte im Amtsbezirk Kastatt betr.

Nachdem in der Stadt Kastatt die Maul- und Klauenseuche wieder erloschen ist, wird die Abhaltung der Schweinemärkte in Kastatt mit folgender Beschränkung wieder gestattet:

Ferkelschweine dürfen nur aus seuchensfreien badischen Orten zugeführt werden. Für jeden Transport von Ferkelschweinen muß ein Gesundheitszeugnis beigebracht werden. Für unmittelbar auf den Markt zugeführte Tiere kann der Fleischbeschauer das Zeugnis ausstellen, mit der Bescheinigung, daß die Tiere in der betr. Gemeinde gezogen sind und die Gemeinde z. Zt. seuchensfrei ist.

Durlach den 22. Januar 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Georg-August-Maria-Viktoria-Armenerziehungshaus in Kastatt betreffend.

Auf Ostern l. Jz. werden in obiger Anstalt Freiplätze erledigt, die sofort wieder zu besetzen sind.

Das Erziehungshaus hat die Aufgabe, katholische arme Mädchen aus der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden zu brauchbaren Dienstmädchen heranzubilden; die Unterrichtszeit dauert in der Regel 2 Jahre.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

- a. das Kochen, d. h. die Bereitung einfacher Speisen (sogenannte Hausmannskost);
- b. das Waschen und Putzen;
- c. das Stricken in Garn und Wolle;
- d. das Nähen, auch mit Benutzung der Nähmaschine;
- e. das Kleidermachen, d. h. die Anfertigung von Kleidungsstücken zum eigenen Gebrauch;
- f. das Flicken und Stopfen;
- g. das Wägen;
- h. die Gartenarbeit, d. h. die Bestellung des Hausgartens;
- i. die Besorgung der Schweine und des Geflügels;
- k. die Besorgung und Behandlung der Kranken.

Außerdem wird Unterricht in der Religion und andern Lehrgegenständen der Fortbildungsschule erteilt.

Die Eltern und Pfleger vermögensloser katholischer Mädchen aus den berechtigten Gemeinden, welche sich für ihre Töchter oder Pfleglinge um Aufnahme in das Erziehungshaus bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Armenrat des Heimatsortes einzureichen, welcher dieselben innerhalb weiterer 8 Tage dem vorgelegten Bezirksamt vorzulegen hat.

Dabei wird bemerkt, daß die aufzunehmenden Mädchen aus der Volksschule entlassen und in der Regel nicht über 15 Jahre alt sein sollen; auch müssen sie gesund und bildungsfähig sein.

Zum Nachweis dieser Erfordernisse ist jedem Auf-

nahmegesuch der vorge schriebene Fragebogen vollständig und sorgfältig beantwortet beizulegen.

Die Bewerberinnen haben sich in der Folge einer vom Verwaltungsrat der Anstalt anzuordnenden Vorprüfung hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse und Bildungsfähigkeit zu unterziehen.

Auch haben diejenigen, deren Aufnahme genehmigt wird, bei ihrem Eintritt als Vergütung für die Kosten der Kleidung und des Schuhwerks während des Aufenthaltes in der Anstalt 25 Mark bar zu entrichten, die von den unterstützungspflichtigen Personen oder Armenverbänden aufzubringen sind.

Karlruhe den 16. Januar 1912.

Großh. Verwaltungshof.

Die Bestellung der Gemeindevorstände und der Mitglieder der Ortsgerichte sowie deren Stellvertreter betreffend.

An die Gemeinderäte des Bezirks:

Nachdem wir heute die Verpflichtung obiger Gemeindebeamten, soweit sie für die dritte Amtsperiode neu ernannt sind, vorgenommen haben, weisen wir die für die genannte Zeit wiederernannten Waiserräte und Ortsgerichtsmitglieder sowie deren Stellvertreter gemäß Ziff. 3 des Justizministerialerlasses vom 1. März 1900 Nr. 5718 auf das früher geleistete Handgelübde ausdrücklich hin.

Die Gemeinderäte haben letztgenannten Gemeindebeamten obigen Hinweis gegen Unterschrift zu eröffnen; wir werden uns anlässlich der Prüfung der Standesregisterführung vergewissern, ob dies geschehen ist.

Durlach den 4. Januar 1912.

Großh. Amtsgericht

Durlach. Handelsregister.

Zu Handelsregister A D. 3 45 betr. Firma "A. Leuzler" in Durlach wurde eingetragen: Kaufmann Adolf Thergart in Durlach ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Das Geschäft wird als offene Handelsgesellschaft unter unveränderter Firma fortgeführt. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1912 begonnen. Dem Kaufmann Karl Leuzler in Durlach ist Procura erteilt. Geschäftszweig: Eisenhandlung.

Durlach den 12. Januar 1912.

Großh. Amtsgericht.

Güterrechtsregistereintrag:

I.

Band II Seite 261. Oskar Georg, Techniker in Durlach, und Elise geb. Krieg. Vertrag vom 30. Dezember 1911. Gütertrennung.

II.

Band II Seite 262. Oberle Karl Friedrich, Steinhauer in Wilferdingen, und Rosa geb. Sailer. Vertrag vom 23. Dezember 1911. Gütertrennung.

Durlach den 13. Januar 1912.

Großh. Amtsgericht.